

Stadt Altenberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Umweltzentrum Bärenfels“



Dokumentation der Arterfassungen

Untersuchung vom 14.03.2024

Stand 16.05.2024

Planungsträger: Stadt Altenberg
Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg

Auftraggeber: Planungsbüro Schubert GmbH & Co.KG
Rumpelstr. 1, 01454 Radeberg

Bearbeitung: Schulz UmweltPlanung
Schössergasse 10, 01796 Pirna
Andreas Raffelt, Lukas Schneemann, Jürgen Schulz



Pirna, 25.04.2024

i.A. Dipl.-Ing. Jürgen Schulz

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	3
2	Artenschutzrechtliche Grundlagen.....	4
3	Potenzialabschätzung vorkommender geschützter Arten	5
4	Durchführung und Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung.....	6
5	Fazit / Maßnahmenvorschläge	8
6	Fotodokumentation	10
6.1	Kleines Haus	10
6.2	Großes Haus.....	14
6.3	Garage 1	18
6.4	Garage 2	18

1 Veranlassung

Gegenstand der Untersuchung sind die Gebäude „Kleines Haus“, „Großes Haus“, „Hühnerstall“ sowie zwei Garagen. Aufgrund der Planung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung auf gebäudebewohnende Arten vorgesehen. Dies betrifft das Grundstück 80 der Gemarkung Bärenfels der Stadt Altenberg.



Abbildung 1: Zu untersuchende Gebäude

2 Artenschutzrechtliche Grundlagen

Der § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) enthält die folgenden artenschutzrechtlichen Regelungen:

„Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Man unterscheidet also bezüglich der geschützten Tierarten Tötungs- und Verletzungsverbote, Störungsverbote und den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei unvermeidbaren Tötungen oder Verletzungen geschützter Tiere handelt es sich dann um Verbotstatbestände, wenn das Eintrittsrisiko der Tötung oder Verletzung in signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten zu bewerten.

Bei § 44 Abs. 1 Nr. 2 werden die geregelten Störungsverbote für bestimmte überlebensnotwendige Zeiten bestimmter Arten, in denen eine Störung verboten ist, zugrunde gelegt. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus abdecken.

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, zum Beispiel durch Bewegungen, Erschütterungen, Lärm oder Licht eintreten. Werden geschützte Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Nicht jede störende Handlung löst jedoch zwangsläufig einen Verbotstatbestand aus, sondern nur solche erheblichen Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in besonderem Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an.

Als in § 44 Abs. 1 Nr. 3 beschriebenen geschützten Fortpflanzungsstätte geschützt gelten alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Bei standorttreuen Tieren kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine solche Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Population wahrscheinlich ist.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG enthält im Hinblick auf baurechtlich zulässige Vorhaben eine wichtige Präzisierung bzw. Einschränkung der o. g. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Danach handelt es sich trotz des Eintretens der o. g. Störungen dann um keinen Verbotstatbestand, wenn sichergestellt ist, dass „[...] die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird [...]“. Das bedeutet, dass an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten darf. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei – auch unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen – nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Bewohner der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Vermeidbare Tötungen, Verletzungen oder erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten sind jedoch auf jeden Fall zu unterlassen.

3 Potenzialabschätzung vorkommender geschützter Arten

Säugetiere

Im Ost-Erzgebirge kommen 14 Fledermausarten vor. Davon gelten sieben als gebäude- und fassadenbewohnend, darunter die Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), welche insbesondere Dachböden als Wochenstube nutzt, die Fransenfledermaus (*Myotis natteri*), welche Gebäude als Sommerquartiere nutzt, im Osterzgebirge jedoch noch selten ist. Ein Vorkommen der Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) und der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), welche Dachböden als Quartiere nutzen, ist nicht auszuschließen. Ebenfalls potenziell vorkommend, da gebäudebewohnend und allgemein häufig, ist die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Potenziell vorkommend ist die Zweifarbfledermaus (*Vespertio murinus*), die in den Holzverkleidungen der Fenstergauben des Gebäudes einen Lebensraum finden könnte.

Brutvögel

Von den im Großraum vorkommenden Brutvogelarten gelten folgende Arten als an Gebäuden brütend: der Mauersegler (*Apus apus*), die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*), die Mehlschnalbe (*Delichon urbica*), der Haussperling (*Passer domesticus*), selten der Feldsperling (*Passer montanus*) und der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*).

4 Durchführung und Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung

Die in der Abbildung 1 dargestellten Gebäude wurden auf den Besatz von geschützten Tierarten, insbesondere gebäudebewohnenden Vögeln und Fledermäusen, kontrolliert:

Die Gebäude „Kleines Haus“, „Großes Haus“, „Hühnerstall“, „Garage 1“ und „Garage 2“ wurden am 14.03.2024 ab 8:15 Uhr auf Besatz relevanter Arten von Herr Andreas Raffelt und Herr Lukas Schneemann vom Büro Schulz UmweltPlanung, Pirna untersucht (Abbildung 1). Dabei wurden die Gebäude mittels einer Taschenlampe untersucht und relevante Stellen fotodokumentiert. Die Außenbereiche der Gebäude wurden mit einem Fernglas abgesucht.

Kleines Haus:

Bei der Untersuchung des Gebäudes „Kleines Haus“ wurden 4 tote **Kohlmeisen (*Parus major*)**, eine tote **Europäische Hornisse (*Vespa crabro*)**, Kot von Mardern, Kot von Mäusen sowie ein Tageseinstand einer spaltenbewohnenden Fledermaus festgestellt. Durch ein offenes Fenster auf dem Dachboden wird der Einflug ermöglicht. Somit stellt dieser ein potenzielles Sommerquartier dar. Das Vorkommen von Wochenstuben ist jedoch auszuschließen, da keine größeren Mengen an Kot oder Spuren, welche hinweisgebend sein könnten, festgestellt wurden. Generell herrschte in dem Gebäude eine hohe Luftfeuchtigkeit, was an beschlagenen Fenstern deutlich zu erkennen war. Der Keller stellt kein Winterquartier dar, da keine Einflugmöglichkeiten festgestellt werden konnten sowie eine sehr hohe Luftfeuchtigkeit vorherrschte. Es wurden eine Vielzahl von Höhlenspinnen festgestellt, welche das Ausbleiben von Fledermäusen unterstreicht.

Bei der Untersuchung von außen wurde eine Holzvertäfelung festgestellt, welche jedoch sehr dicht anliegend ist und somit keinen potenziellen Lebensraum für Fledermäuse darstellt. Der Dachkasten und das Abtropfblech bieten jedoch Potenzial, weshalb ein Vorkommen nicht auszuschließen ist.

Potenziell könnten in dem Gebäude „Kleines Haus“ folgende Vogelarten nisten:

- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Dohle (*Coloeus monedula*)
- Mauersegler (*Apus apus*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Schleiereule (*Tyto alba*)
- Waldkauz (*Strix aluco*)

Großes Haus:

In dem Gebäude „Großes Haus“ konnten Marder sowie Mäuse anhand von Kot nachgewiesen werden. Auf dem Dachboden wurde ein Wespennest sowie der Kot von Meisen festgestellt. Ein Tageseinstand für Fledermäuse ist möglich, jedoch konnten keine Einflugmöglichkeiten festgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist das Vorkommen einer Wochenstube auszuschließen. Auch in diesem Gebäude herrschte eine hohe Luftfeuchtigkeit vor. Der Keller ist für ein Winterquartier von Fledermäusen

ungeeignet, da sich dort raumübergreifend ein mehrere Quadratmeter großer Hausschimmel befindet, welcher auf eine sehr hohe Luftfeuchtigkeit hinweist. Ebenfalls wurden viele Höhlenspinnen festgestellt, welche das Ausbleiben von Fledermäusen bestätigen. Ein potenzielles Einflugloch konnte jedoch festgestellt werden.

Bei der Untersuchung von außen wurde ein altes Schwalbennest sowie ein neu gebautes Taubennest gesichtet. Da das ehemalige Schwalbennest aufgrund von Lehmrückständen an der Hauswand nachgewiesen wurde, wird nicht von einer Nutzung im Jahr der Restaurierung ausgegangen. Entsprechend ist das Ausbringen von Ersatznistkäsen als CEF-Maßnahme nach Fertigstellung der Restaurierung zu empfehlen. An dem Dachkasten und dem Abtropfblech wurden einige Spalten gesichtet, weshalb diese einen potenziellen Lebensraum für spaltenbewohnende Fledermäuse darstellen.

Potenziell könnten in oder an dem Gebäude „Großes Haus“ folgende Vogelarten nisten:

- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Dohle (*Coloeus monedula*)
- Mauersegler (*Apus apus*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Schleiereule (*Tyto alba*)
- Waldkauz (*Strix aluco*)

Hühnerstall:

Der Hühnerstall konnte aufgrund einer verschlossenen Tür am 14.03.2024 nicht betreten werden. Von außen wurden mehrere Einflugmöglichkeiten festgestellt (Abbildung 29, Abbildung 30). Der an dem Haus befindliche Bretterverschlag (Abbildung 31) stellt einen potenziellen Tageseinstand für Fledermäuse dar. Nachträglich wurde der Hühnerstall am 10.04.2024 von Herrn Hurtig vom Planungsbüro Schubert begangen. Es wurde eine größere Spalte mit einer Breite von etwa 3 cm an der Südost-Wand des Hauptraumes oberhalb eines Regals gefunden (Abbildung 28). Diese kann potenziell als Tageseinstand für Fledermäuse genutzt werden. Es wurde eine bodennahe Einflugmöglichkeit, welche in den Hauptraum führt, festgestellt. In den zugänglichen Teilen des Gebäudes wurden keine Hinweise gefunden, welche auf ein Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen hindeuten. Diese Räume stellen dennoch aufgrund der Einflugmöglichkeit einen potenziellen Lebensraum für Fledermäuse dar. Die Einflugmöglichkeit aus Abbildung 30 führt in einen Nebenraum, welcher nicht begehbar ist. Dieser sowie der nicht begehbare Dachboden stellen einen potenziellen Lebensraum dar, weshalb ein Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen nicht auszuschließen ist.

Potenziell könnten in oder an dem Gebäude „Hühnerstall“ folgende Vogelarten nisten:

- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Dohle (*Coloeus monedula*)
- Mauersegler (*Apus apus*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

- Schleiereule (*Tyto alba*)
- Waldkauz (*Strix aluco*)

Garage 1:

Bei der Garage 1 konnte keine Nutzung von Vögeln oder Fledermäusen festgestellt werden.

Garage 2:

Bei der Garage 2 konnte keine Nutzung von Vögeln oder Fledermäusen festgestellt werden.

5 Fazit / Maßnahmenvorschläge

Bei dem Gebäude „Kleines Haus“ wurde die nach BNatSchG geschützte **Europäische Hornisse (*Vespa crabro*)**, die **Kohlmeise (*Parus major*)** sowie eine spaltenbewohnende Fledermausart nachgewiesen.

Bei dem Gebäude „Großes Haus“ konnten auf dem Dachboden nach BNatSchG geschützte Meisen festgestellt werden. Bei der Untersuchung der Außenwand wurden Reste eines ehemaligen Nistplatzes einer Schwalbenart sowie das Nest einer Taube gesichtet.

Das nur zum Teil begehbbare Gebäude „Hühnerstall“ stellt aufgrund der Einflugmöglichkeiten einen potenziellen Lebensraum für Vögel und Fledermäuse dar. Es wurden keine nach BNatSchG geschützten Tier oder Pflanzenarten nachgewiesen.

Bei den Garagen 1 und 2 wurden keine nach BNatSchG geschützten Tier oder Pflanzenarten nachgewiesen.

Neben den nachgewiesenen Vögeln könnten potenziell folgende Vogelarten in oder an den Gebäuden nisten:

- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Dohle (*Coloeus monedula*)
- Mauersegler (*Apus apus*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Schleiereule (*Tyto alba*)
- Waldkauz (*Strix aluco*)

Aufgrund der Befunde werden folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgeschlagen:

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Artenschutzrechtliche Kontrolle unmittelbar vor Baubeginn

Unmittelbar vor dem Baubeginn sind die Gebäude nochmals auf eine aktuelle Besiedlung durch geschützte Arten durch eine sachverständige Person zu kontrollieren, insbesondere wenn die Bauphase in der Hauptbrutzeit von März bis Juli liegt. Im Falle von Befunden ist dies

der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und es sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zusätzliche artenschutzrechtliche Maßnahmen festzulegen.

V2 Artenschutzgerechte Beleuchtung an Gebäuden und auf den Freiflächen

Bei der Beleuchtung an Gebäuden und auf Freiflächen sind insektenschonende und fledermausgerechte Beleuchtungsmittel einzusetzen. Dabei sind Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von < 3.000 K zu verwenden. Das Beleuchtungsniveau ist auf das funktional notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Es ist eine Nachtabstaltung der Außenbeleuchtung außerhalb der Betriebszeiten vorzunehmen. Die Lichtpunkthöhe ist so niedrig wie möglich zu wählen, um die erforderliche Ausleuchtung zu erreichen und um angrenzende Grün- und Gehölzflächen nicht zu beleuchten. Es sind Leuchtmittel einzusetzen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum gering ist.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“)

CEF1 Ersatznistkästen für Meisen

Aufgrund der geplanten Restaurierung der Fassade sind an umliegenden Bäumen, vor der Durchführung der Baumaßnahmen 4 Ersatznistkästen für Meisen anzubringen, z.B. „Meisenresidenz 1MR“ der Fa. Schwegler, oder Gleichwertiges, in mindestens 3,5m Höhe.

CEF2 Ersatznistkästen für Fledermäuse

Aufgrund der geplanten Restaurierung der Fassade sind an umliegenden Bäumen, vor der Durchführung der Baumaßnahmen 2 Fledermaus-Universal-Sommerquartiere, z.B. Schwegler 2FTH, oder Gleichwertiges, in mindestens 3,5m Höhe anzubringen.

CEF3 Ersatznistkästen für Schwalben

Aufgrund der geplanten Restaurierung der Fassade sind 2 Ersatzniststätten nach Restaurierung an den Gebäuden für Mehlschwalben, z.B. „Mehlschwalbennest Nr. 9B“ der Fa. Schwegler, oder Gleichwertiges, und 2 Ersatzniststätten für Rauchschalben, z.B. „Rauchschalbennest Nr. 10B“ der Fa. Schwegler, oder Gleichwertiges, in mindestens 3,5m Höhe anzubringen.

Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und die Dokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

6 Fotodokumentation

6.1 Kleines Haus



Abbildung 2: Beschlagenes Fenster im "Kleinen Haus".

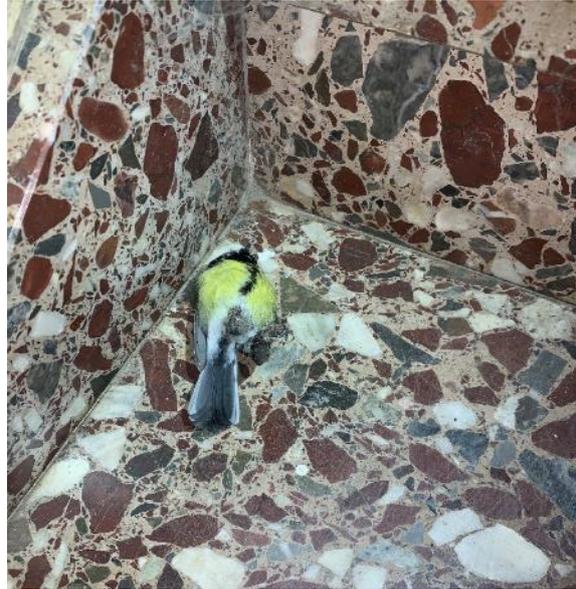


Abbildung 3: Tote Kohlmeise auf Treppe von EG zum 1. OG.



Abbildung 4: Tote Kohlmeise in 1. OG.



Abbildung 5: Kot vom Marder.



Abbildung 6: Wasserpfütze in Nebenraum.

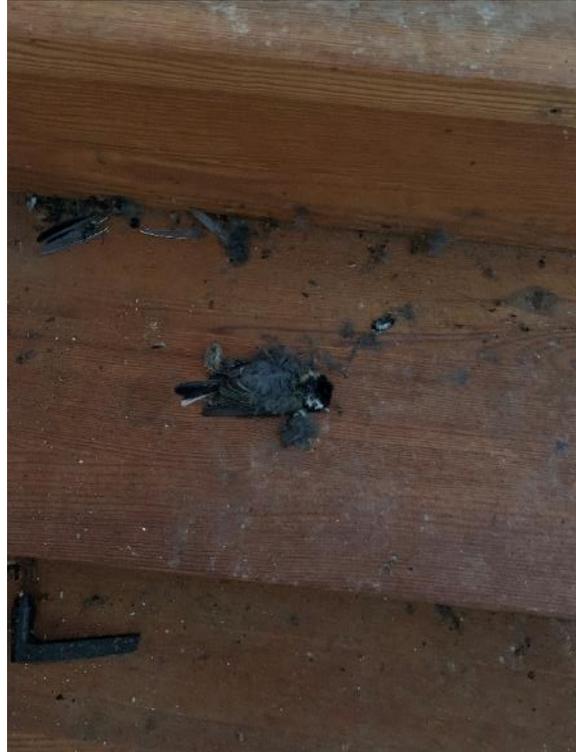


Abbildung 7: Tote Kohlmeise auf Treppe zum Dachboden.



Abbildung 8: Fenster ohne Glasscheibe auf dem Dachboden.



Abbildung 9: Tote Meise auf dem Dachboden.

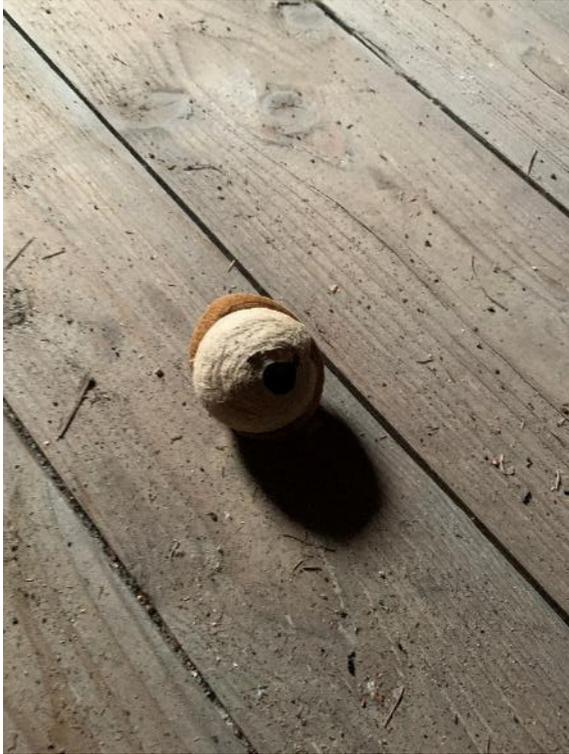


Abbildung 10: Altes Wespennest auf dem Dachboden.

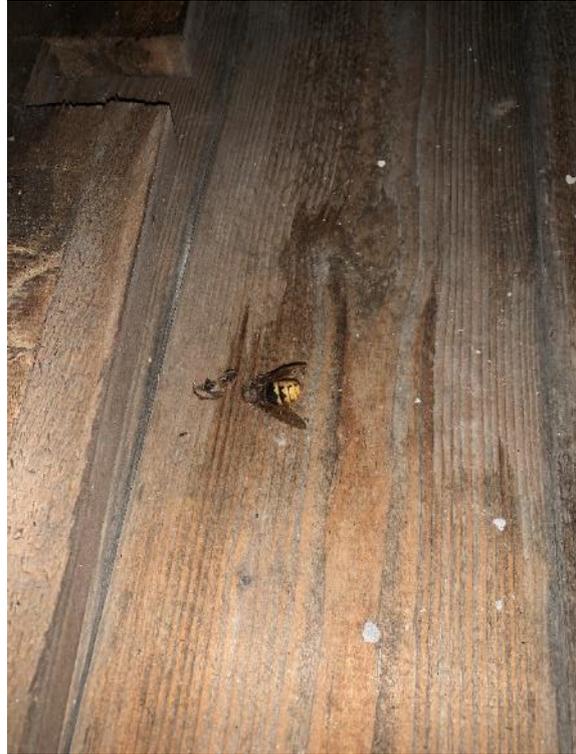


Abbildung 11: Tote Europäische Hornisse auf dem Dachboden.



Abbildung 12: Kot einer spaltenbewohnenden Fledermaus auf dem Dachboden.



Abbildung 13: Tageseinstand einer spaltenbewohnenden Fledermaus oberhalb des Kotfundes aus Abbildung 12.



Abbildung 14: Dichte Holzvertäfelung an dem Gebäude "Kleines Haus".

6.2 Großes Haus



Abbildung 15: Haupteingang des Gebäudes "Großes Haus".



Abbildung 16: Kellerflur im „Großen Haus“.



Abbildung 17: Höhlenkreuzspinne in einem Kellerabteil.



Abbildung 18: Kot vom Marder im Keller.



Abbildung 19: Großflächiger Hausschwamm in Kellerabteil.



Abbildung 20: Potenzielles Einflugloch für Fledermäuse.



Abbildung 21: Zerlegtes Rohr, Hinweis auf Marder.



Abbildung 22: Potenzieller Lebensraum für Fledermäuse auf dem Dachboden.



Abbildung 23: Altes Wespennest auf dem Dachboden.



Abbildung 24: Hauswand in nordwestlicher Ausrichtung.



Abbildung 25: Dachkasten und Abtropfblech bieten potenziellen Lebensraum.



Abbildung 26: Taubennest an südwestlicher Hauswand.



Abbildung 27: Ehemaliges Schwalbennest in der rechten oberen Ecke des abgebildeten Fensters an südwestlicher Hauswand.

6.3 Hühnerstall



Abbildung 28: Etwa 3 cm große Spalte im Hauptraum des Hühnerstalls. Foto: M. Hurtig



Abbildung 29: Einflugmöglichkeit in den Hauptraum des Hühnerstalls. Foto: M. Hurtig



Abbildung 30: Einflugmöglichkeit in unbegehbaren Teil des Hühnerstalls. Foto: M. Hurtig



Abbildung 31: Bretterschlag an Gebäude "Hühnerstall".



Abbildung 32: Gebäude "Hühnerstall".

6.4 Garage 1



Abbildung 33: Vorderansicht der Garage 1.



Abbildung 34: Abbildung eines Abteils der Garage 1.



Abbildung 35: Rückseite der Garage 1.

6.5 Garage 2



Abbildung 36: Abbildung der Garage 2.